

## **Verordnung über Parkgebühren der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft (Parkgebührenverordnung)**

Auf der Grundlage des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 12.09.2019 folgende Verordnung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

### **§ 2 Standorte, Zeiten und Höhe der Parkgebühren**

(1) Gebühren werden für folgende Parkplätze festgesetzt:

#### 1. Parkplatz Weidendamm

Gebührenpflichtig	8:00 – 22:00 Uhr
jede angefangene Stunde	1,00 €
Mindestgebühr	1,00 €
Tageskarte (0:00 – 24:00 Uhr)	10,00 €

Die Gebühren gelten nur für Caravans, Wohnmobile, Wohnanhänger sowie andere zum Schlafen und Wohnen geeignete Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger in dem diesen Fahrzeugen vorbehaltenen Bereich des Parkplatzes „Weidendamm“.

#### 2. Parkplatz Badestelle Amtswerder

Gebührenpflichtig	8:00 – 22:00 Uhr
jede angefangene Stunde	0,50 €
Mindestgebühr	0,50 €
Tageskarte	5,00 €
Jahreskarte	30,00 €

#### 3. Parkplatz An der Luzinhalle

Gebührenpflichtig	8:00 – 22:00 Uhr
jede angefangene Stunde	0,50 €
Mindestgebühr	0,50 €
Tageskarte (0:00 – 24:00 Uhr)	5,00 €
Jahreskarte	30,00 €

#### 4. Ortslage Carwitz

Gebührenpflichtig	8:00 – 22:00 Uhr
jede angefangene halbe Stunde	0,50 €
Mindestgebühr	0,50 €
Höchstparkdauer	3 Stunden

- (2) Beginn und Ende der Bedienpflichtzeit der Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden gemäß §§ 13 und 45 der Straßenverkehrsordnung durch verkehrsrechtliche Anordnungen festgesetzt.
- (3) Besondere Regelungen zum kostenlosen Parken können durch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verordnung über Parkgebühren der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Parkgebührenverordnung vom 17.03.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Parkgebührenverordnung außer Kraft.

Feldberg, den 01.11.2019

*im Original gezeichnet*

*Constance von Buchwaldt*  
Bürgermeisterin

- Siegel -